

Anordnung des Volksschulamts vom 26. Mai 2021 Änderung 8 der COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht

Gültig ab 31. Mai 2021

1. Erwägungen

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. Mai 2021 das Drei-Phasen-Modell verabschiedet, das die Strategie für die kommenden Monate festlegt. Am 26. Mai 2021 hat er entschieden, dass nach dem Impfen aller impfbereiten Risikopersonen von der Schutzphase in die Stabilisierungsphase gewechselt wird und ein weiterer Öffnungsschritt erfolgt. Die Entspannung der epidemiologischen Lage erlaubt auch in den Schulen moderate Lockerungen. Grössere Lockerungsschritte sind aber nach wie vor riskant, sie müssen sorgfältig abgewogen werden. Dies aus folgenden Überlegungen:

- Die weiteren Öffnungen können zu vermehrten Ansteckungen unter den noch Corona-empfindlichen Personen führen. Mit zunehmendem Impfschutz der erwachsenen Bevölkerung dürfte der relative Anteil an Infektionen bei jenen zunehmen, für die kein Impfschutz besteht – bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren. Die Volksschule dürfte damit vermehrt in den Fokus des Pandemiegeschehens treten und läuft Gefahr, ein Stück weit den Preis für Öffnungen in anderen gesellschaftlichen Bereichen tragen zu müssen. Dies gilt es zu vermeiden.
- Man wird das Infektionsgeschehen in den Schulen, auch in Bezug auf schwere Verläufe, sorgfältig beobachten müssen. Die derzeitigen Analysen gehen davon aus, dass das Risiko für schwere Verläufe durch Covid-19 bei Kindern in etwa der gleichen Grössenordnung anderer impfverhütbarer Krankheiten liegt. Derzeit ist eine mRNA Impfstoffzulassung für Jugendliche bis voraussichtlich gegen Herbst 2021 und für Kinder unter zwölf Jahren auf Anfang 2022 zu erwarten.
- Gleichzeitig sind die psychosozialen Auswirkungen der Pandemie auf Kinder und Jugendliche besorgniserregend. Es gilt, Kindern und Jugendlichen rasch so viel Normalität wie möglich zurückzugeben und gleichzeitig für einen vernünftigen Gesundheitsschutz zu sorgen – dies ist ein Balanceakt.
- Parallel zu den aktuellen Öffnungen in vielen gesellschaftlichen Bereichen ein zurückhaltendes Vorgehen in den Schulen anzumahnen, wird eine zusätzliche kommunikative Herausforderung sein. Zu den Basismassnahmen zum Schutz der Kinder gehören in den Phasen 2 (Stabilisierung) und 3 (Normalisierung) unverändert:
 - Hygiene, Abstand und Masken;
 - Regelmässiges Lüften;
 - Durchmischung von Klassen vermeiden;
 - Konsequente Umsetzung von TTIQ (Testen, Tracen, Isolierung, Quarantäne);
 - Ausbruchuntersuchungen in den Schulen bei Auftreten von positiv Getesteten;
 - freiwillige repetitive Tests an Schulen.
- Die Langzeitstudie «CiaoCorona» der Universität Zürich untersucht das Infektionsgeschehen bei den Schulkindern. Seit Juni 2020 stieg der Anteil Kinder, die eine Infektion durchgemacht und Antikörper entwickelt haben, von 2 auf 19 Prozent. Die Infektionsrate ist damit vergleichbar mit jener der Eltern und des Schulpersonals. Es zeigen sich keine wesentlichen Alters- oder Geschlechtsunterschiede. Die Resultate von «Ciao Corona» stützen die bisher ergriffenen Massnahmen mit ihrer zugrundeliegenden Gewichtung auf das Recht auf Gesundheit und Bildung und die Gefahr von psychischen und sozialen Ungleichheiten. Sie empfiehlt explizit nach wie vor, ein Paket von Massnahmen im Schulsetting anzuwenden. Eine einzelne Massnahme bringe wenig, aber die Kombination von Massnahmen wirke sich additiv und synergistisch aus. Ebenfalls werden die Anwendung der geltenden Quarantänemassnahmen begrüsst, da so Schulschliessungen verhindert werden können.
- In Erwägung aufgrund der Lageanalyse sind zum jetzigen Zeitpunkt folgende Lockerungsschritte im Schulbereich angemessen:

- Die Schutzstufe wird von «Cocon+» auf «Nest» gesetzt: Die Schule ist der Arbeitsort, als Metapher dient das «Nest». Schulen bilden während den Unterrichtszeiten in sich geschlossene Betriebe, sie sind nicht Teil des öffentlichen Raums. Zur Schule gehören die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen, die Schulleitung und das weitere Personal der Schule. Eltern und weitere Personen sind auf Einladung für Anlässe wie Elterngespräche und Elternveranstaltungen willkommen.
- Aufhebung der Maskentragpflicht auf den Aussenanlagen des Schulareals / in Aussenräumen für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse. Im Eingangsbereich und in den Innenanlagen des Schulareals besteht weiterhin Maskenpflicht.
- Schulanlässe wie Lager, Exkursionen, Abschlussreisen sind mit maximal 50 Personen im Innenbereich, maximal 100 Personen im Aussenbereich wieder möglich. Für Lager sind die am Durchführungsort geltenden lokalen Vorschriften und Schutzkonzepte zu berücksichtigen.
- Elternabende sowie Schulaufführungen sind mit Schutzkonzepten möglich mit maximal 100 Personen sitzend im Innenbereich, maximal 300 Personen im Aussenbereich.
- Lockerungen im Musikunterricht inklusive Chorsingen sind möglich.
- In Bewegung und Sport kann der Unterricht wieder in fast gewohntem Rahmen stattfinden.

2. Beschluss des Volksschulamts vom 26. Mai 2021

- 2.1. Die vorliegende Änderung 8 der COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht ordnet die Umsetzung der Auflagen durch die [Covid-19-Verordnung besondere Lage \(SR 818.101.26\)](#) des Bundes. Sie ergänzt und führt das [kantonale Schutz- und Betriebskonzept für die Volksschule des Kantons Solothurn](#) nach und ersetzt die Änderungen vom 26. April 2021.
- 2.2. Es gelten folgende Anordnungen:
- a. Für sämtliche öffentliche und private Volksschulen gilt das Prinzip «Nest». Die Schule ist der Arbeitsort, der während den Unterrichtszeiten ein in sich geschlossener Betrieb und nicht Teil des öffentlichen Raums ist. Zur Schule gehören die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen, die Schulleitung und das weitere Personal der Schule. Eltern und weitere Personen sind auf Einladung für Anlässe wie Elterngespräche und Elternveranstaltungen willkommen. Der Vereinsbetrieb ausserhalb der generellen Unterrichtszeiten der Schule ist davon nicht betroffen und kann unter Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygienemassnahmen (wie Händewaschen mit Seife), Lüften der Schulräume sowie den örtlichen und vereinspezifischen Schutzkonzepten stattfinden.
 - b. Externe Personen wie beispielsweise Eltern erhalten auf Einladung Zutritt zum Schulhaus. Sie haben zwingend einen Mund- Nasenschutz zu tragen.
 - c. Der praktische Unterricht mit externen Fachexpertinnen bzw. Fachexperten (wie Verkehrserziehung, Zahnprophylaxe) ist zulässig.
 - d. Für den Schulweg gelten die Vorgaben für das Verhalten im öffentlichen Raum und des öffentlichen Verkehrs gemäss [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie \(SR 818.101.26\)](#).
 - e. Unterricht im öffentlichen Raum ist zeitlich begrenzt und findet in einem definierten Raum statt. Es gelten die gleichen Regeln wie während des Schulbetriebs. Der Unterricht im öffentlichen Raum findet in der Regel im Klassenrahmen statt und ist auf höchstens 100 Schülerinnen und Schüler limitiert, die Vermischung von Klassen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
 - f. Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes ist für alle erwachsenen in der Schule tätigen Personen (wie Lehrpersonen, Hilfspersonal, technisches Personal) im Eingangsbereich und in den Innenanlagen des Schulareals obligatorisch und gilt zusätzlich zur Abstands- und Hygieneregeln. Der Mund- Nasenschutz kann nur dann abgelegt werden, wenn
 - während dem Unterricht eine andere, hinreichend schützende, physikalische Barriere (wie eine Plexiglasscheibe) vorhanden ist oder es die Platzverhältnisse erlauben (Anwendung STOP-Prinzip) oder es die Unterrichtssituation zwingend erfordert;
 - während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, wobei zwingend die Hygiene- und Distanzregeln einzuhalten sind.

- g. Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes ist für alle Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse im Eingangsbereich und in den Innenanlagen des Schulareals obligatorisch. In gemischten Klassen gilt die Regelung für die jeweils ältesten Schülerinnen und Schüler. Der Mund- Nasenschutz kann abgelegt werden:
- im Unterricht, wenn in einer festen Situation die Distanzregeln eingehalten werden können oder Trennwände installiert sind;
 - für eine einzelne vortragende Schülerin bzw. einen einzelnen Schüler im Musik- oder Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schüler und Schülerinnen sowie Lehrpersonen die Maske tragen;
 - bei der Pausenverpflegung und bei der Mittagsverpflegung in der Mensa/Aufenthaltsraum, während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, wobei zwingend die Hygiene- und Distanzregeln einzuhalten sind;
 - an Mittagstischen, analog den Regelungen in den Betriebskantinen. An Mensatischen dürfen mehr als vier Schülerinnen und Schüler sitzen, wenn die Abstände eingehalten werden können.
- h. Den Schülerinnen und Schülern, die angeordnet eine Maske tragen müssen, stellt der Schulträger die Masken kostenfrei zur Verfügung. Darüber hinaus soll der Mund- Nasenschutz den erwachsenen in der Schule tätigen Personen zur Verfügung gestellt werden.
- i. Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der 1. - 4. Primarschule dürfen freiwillig auf eigene Kosten eine Maske tragen.
- j. Für den Unterricht in Bewegung und Sport gilt für die Dauer der sportlichen Aktivität: Der Körperkontakt wird nicht explizit gesucht und falls er bei einer Sportart nicht vermieden werden kann, findet er in festen Gruppen statt. Weitere Einschränkungen sind aufgehoben. In Garderoben und Duschen gelten die Massnahmen wie im übrigen Schulgebäude.
- k. Im Musikunterricht gelten auch für die Dauer des Musizierens und Singens die gleichen Regeln wie im übrigen Unterricht, mit Maske und Distanz. Weitere Einschränkungen sind aufgehoben. Mit Schutzkonzepten sind Aufführungen erlaubt, Chorkonzerte dürfen ausschliesslich draussen stattfinden.
- l. Als Gesichtsmasken gelten die vom [Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Masken](#).
- m. Gegenüber den besonders gefährdeten Lehrpersonen ist folgender Umgang unerlässlich:
- das permanente Tragen einer Maske der Lehrpersonen auf dem Schulareal und in den Schulräumen;
 - für besonders gefährdete Personen sind auf deren Wunsch FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen;
 - allfällige weitere Schutzvorrichtungen wie Schutzscheiben sowie das regelmässige Lüften der Räume.
- n. Physische Treffen ausserhalb des Unterrichts zu Gesprächen, Sitzungen, Mittags- und Kaffeepausen sind zu vermeiden und, falls dies nicht möglich ist, mit maximal 30 Personen sowie Abstand und Maske durchzuführen.
- o. Schullager und Schulreisen können wieder durchgeführt werden. Das überarbeitete [Merkblatt Durchführung von Schulanlässen und Lagern vom 26. April 2021](#) dient als Orientierungsrahmen unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Schutzmassnahmen. Die lokalen Regelungen des Durchführungsortes sind einzuhalten.
- p. Veranstaltungen mit Publikum sind möglich. Sie dürfen innen mit maximal 100 Personen (sitzend) und aussen mit maximal 300 Personen durchgeführt werden und mit der Hälfte der früher üblichen verfügbaren Plätze. Es muss ein Schutzkonzept vorliegen.
- q. Die Massnahmen für Isolation und Quarantäne sowie Testungen werden ausschliesslich vom kantonsärztlichen Dienst angeordnet.
- 2.3. Diese Änderungen treten auf den 31. Mai 2021 in Kraft und ersetzen die Anordnung 7 vom 26. April 2021. Sie sind bis zum 9. Juli 2021 befristet und können je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage vorzeitig aufgehoben oder verlängert werden.

Andreas Walter
Vorsteher Volksschulamt Kanton Solothurn